

## 729 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 6. Juli 1938, dRGBl. I S 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung geändert wird (Ehegesetz-Novelle 1984) (88/A) und**

**über den Antrag der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten getroffen werden (109/A)**

Die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen haben am 11. April 1984 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht. Am 17. Oktober 1984 haben sodann die Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen dem Nationalrat einen Initiativantrag, der gleichfalls dem Justizausschuß zugewiesen wurde, vorgelegt. Beide Anträge haben Neuregelungen des § 92 Ehegesetz, wie die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse unter dem Blickwinkel eines gemeinsam während aufrechter Ehe aufgenommenen Kredites künftighin vorgenommen werden sollen, zum Inhalt.

Der Justizausschuß hat die beiden Initiativanträge erstmals in seiner Sitzung am 18. Jänner 1985 der Vorberatung unterzogen.

Zum Antrag 88/A berichtete der Abgeordnete Dr. Paulitsch, zum Antrag 109/A der Abgeordnete Dr. Gradischnik. Einstimmig wurde beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Günter Dietrich, Dr. Gradischnik, Dr. Helga Hieden, Elfriede Karl und Dr. Rieder; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Marga

Hubinek, Manndorff und Dr. Paulitsch sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas angehörten. Zum Obmann des erwähnten Ausschusses wurde Abgeordneter Mag. Kabas, zu Stellvertretern die Abgeordneten Dr. Gradischnik und Dr. Michael Graff sowie zum Schriftführer der Abgeordnete Günter Dietrich gewählt.

Der Unterausschuß beschäftigte sich unter Zugrundelegung des Antrages 109/A in insgesamt vier Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Materie. Als Experten nahmen Dr. Theodor Barchetti und Dr. Helmut Gruber von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Dr. Caspar Einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie Rechtsanwalt Dr. Peter Wrabetz an den Verhandlungen teil. Außer dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt Johanna Dohnal und Bundesminister für Justiz Dr. Ofner war das zuständige Ressort durch Sektionschef Honorarprofessor Dr. Roland Loewe, Ministerialrat Dr. Ingrid Djalinos sowie Ministerialrat Dr. Peter Reindl und Richter Dr. Gabriele Fink vertreten.

In der Sitzung des Justizausschusses am 14. Oktober 1985 berichtete sodann der Unterausschuß über das Ergebnis seiner Arbeiten. An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Marga Hubinek, Dr. Paulitsch, Dr. Helga Hieden und der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Kabas.

Von den Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Dr. Marga Hubinek wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zum Antrag 109/A vorgelegt. Weiters stellten die Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Dr. Marga Hubinek einen gemeinsamen Entschließungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht begedruckten Fassung einstimmig angenommen. Desgleichen fand der oberwähnte Entschließungsantrag die einstimmige Annahme des Ausschusses.

Der Initiativantrag 88/A gilt als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde die Abgeordnete Edith Döbelsberger gewählt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

### Allgemeines

Nach der Scheidung einer Ehe wird es oft und durchaus verständlicherweise von einem der Ehegatten als Härte empfunden, daß er für einen Kredit in Anspruch genommen wird, nur weil er seinerzeit bei aufrechter Ehe die Mithaftung für diesen Kredit übernommen hatte, obwohl die Kreditsumme oder der darum angeschaffte Gegenstand dem anderen Ehegatten zugute gekommen oder auch nach der Scheidung diesem verblieben ist, und obwohl gemäß getroffener Vereinbarung oder richterlicher Entscheidung nach § 92 EheG der andere Ehegatte zur Rückzahlung des Kredites verpflichtet ist.

Damit wird aber bloß bewirkt, daß der vom Gericht zur Zahlung verpflichtete Ehegatte den anderen Ehegatten im Innenverhältnis schad- und klaglos zu halten hat, während eine solche Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung im Außenverhältnis keine Bedeutung hat und daher gegenüber dem Gläubiger keine bindende Wirkung zu entfalten vermag, sodaß dieser rechtlich nicht gehindert ist, seine Forderung auch gegen den im Innenverhältnis von der Zahlung befreiten Ehegatten primär geltend zu machen.

Im Hinblick auf diese mangelnde Drittwirkung einer Entscheidung nach § 92 EheG war der Ruf nach einer Gesetzesänderung immer lauter geworden, um zu verhindern, daß sich Gläubiger bei der Eintreibung von Schulden, die während aufrechter Ehe von beiden Ehegatten gemeinsam eingegangen wurden, der Einfachheit halber an denjenigen der geschiedenen Ehegatten halten, auf den ein leichter Zugriff für sie besteht, und zwar unabhängig davon, ob dieser nach § 92 EheG zur Zahlung verpflichtet ist oder nicht, und nicht selten auch unabhängig davon, ob es sich bei dem betroffenen Ehegatten um den wirtschaftlich und finanziell potenteren Schuldner handelt.

Angesichts der durch die im § 92 EheG getroffene Regelung nicht berührten Dispositionsmöglichkeit des Gläubigers bei der Auswahl des schuldnerischen Ehegatten, demgegenüber er die Forderung gerichtlich geltend machen will, kommt es zu Härtefällen, wobei die Leidtragenden in der überwiegenden Zahl die geschiedenen Ehefrauen sind, da sie auf Grund des weiblichen Lebenszusammen-

hangs (zB Kindererziehung) seltener als geschiedene Ehemänner einen Wohnsitzwechsel vornehmen und daher manchmal leichter als dieser dem Zugriff der Gläubiger unterliegen.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sollen solche Härten nach Möglichkeit gemildert werden, wenn sie schon nicht verhindert werden können, da schließlich Schulden eingegangen wurden, die zu zahlen sind.

Wie bei jeder rechtlichen Regelung ist hiebei ein angemessener Ausgleich verschiedener einander widerstreitender Anliegen anzustreben: Dem Anliegen desjenigen, dessen Ehe gescheitert ist, mit seinem früheren Ehepartner und dessen Schulden nichts mehr zu tun zu haben, steht das Anliegen des Gläubigers nach Fortbestand der Sicherheiten gegenüber, auf die er bei der Kreditgewährung vertraut hatte. Eine zu weitgehende Vernachlässigung des zweiten Anliegen würde nicht nur den konkreten Gläubiger treffen, sondern vor allem auch die Mithaftung von Ehegatten als Kreditbasis zerstören und damit künftig die Erlangung von Krediten für kreditSuchende Ehepaare erschweren. Sie würden in vielen Fällen einen gewünschten Kredit überhaupt nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen bekommen. Da einerseits — erfreulicherweise — nur ein verschwindender Bruchteil von Krediten notleidend wird, andererseits auch nur eine geringe Anzahl der Ehegatten, die gemeinsam für einen Kredit haften, geschieden wird, würde eine völlige Beseitigung der Haftung des einen Ehegatten in verhältnismäßig wenigen Fällen helfen, jedoch in einer weit größeren Anzahl von Fällen — das Verhältnis bewegt sich mindestens in der Größenordnung von etwa 1 : 1 000 — die Kreditaufnahme erheblich beeinträchtigen.

Es wird daher keine Regelung vorgeschlagen, die die gänzliche Aufhebung der Haftung eines geschiedenen Ehegatten ermöglicht, jedoch eine Reihe von Maßnahmen, die in vielen Fällen das Entstehen von Härten vermeiden oder diese zumindest mildern werden, ohne den Kreditgeber wesentlich zu belasten und dadurch den Kreditmarkt zu beeinträchtigen:

1. Zunächst sollen Ehepartner schon bei der Kreditaufnahme präventiv darauf aufmerksam gemacht werden, welche wirtschaftliche Tragweite die Übernahme einer Mithaftung hat, daß insbesondere die Haftung durch eine allfällige Auflösung der Ehe nicht aufgehoben, sondern höchstens durch eine gerichtliche Entscheidung gemildert werden kann. In vielen bekanntgewordenen Härtefällen hat sich nämlich gezeigt, daß aus Unkenntnis über diese rechtlichen Folgen einer Haftungsübernahme, der Höhe der Kreditsumme und ihrer Verwendung zu wenig Beachtung geschenkt worden ist.

2. Die im Zug der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Scheidung getroffene Regelung, wer von beiden vorhandene Schulden zu zahlen

habe, die zunächst nur im Innenverhältnis wirkt, soll insofern auch außen gegenüber dem Gläubiger Bedeutung bekommen, als die Haftung des anderen Ehegatten zu einer Ausfallsbürgschaft vermindert wird. Dadurch würde vermieden, daß der Gläubiger aus irgendwelchen Gründen zuerst auf denjenigen Ehegatten greift, der nach der für das Innenverhältnis getroffenen Regelung die Schuld gar nicht zu zahlen hätte.

3. Der weiterhin mithaftende Ehegatte soll von der Säumigkeit des Hauptschuldners rechtzeitig erfahren und nicht erst durch seine Inanspruchnahme überrascht werden, besonders über die Höhe des von ihm verlangten Betrages, der durch inzwischen aufgelaufene Zinsen und Kosten angewachsen ist. Der mithaftende Ehegatte soll dadurch die Chance erhalten, dieses Anwachsen seiner Schuld durch eine rechtzeitige Zahlungsvereinbarung mit dem Gläubiger hintanzuhalten.

Durch eine dem EheG eingefügte Bestimmung (§ 98) soll eine Verbesserung der Stellung des durch den § 92 EheG begünstigten Ehegatten erreicht werden, da er künftighin — vorbehaltlich des § 1356 ABGB — darauf zählen kann, nicht vor dem vom Gericht zur Zahlung verpflichteten Ehegatten belangt zu werden. Auf der anderen Seite geht dem Gläubiger die Haftung des nicht zur Zahlung verpflichteten Ehegatten nicht verloren.

Die richterliche Entscheidung auf Reduktion der Haftung eines der Ehegatten auf die eines Ausfallsbürgen gehört zur Regelung über die Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Scheidung und daher in das Ehe- und in das Außerstreitgesetz. Aus der Bindungswirkung der gerichtlichen Entscheidung auch für den Gläubiger ergibt sich für ihn nach dem Außerstreitgesetz eine Parteistellung.

Die im Punkt 1 erwähnte Information der Ehepartner bei der Kreditaufnahme ist nur demjenigen zumutbar, der Kredite gewerbsmäßig vergibt oder vermittelt, und sie ist nur für diejenigen Schuldner gerechtfertigt, die nicht Unternehmer sind. Eine solche für „Verbrauchergeschäfte“ im Sinn des KSchG geltende Regelung paßt daher am besten in dieses. Für eine Verpflichtung des Gläubigers zur Verständigung des mithaftenden Ehegatten von einer Säumigkeit des anderen Ehegatten, der der Hauptschuldner ist, spricht, wie schon im Punkt 3 ausgeführt wurde, die Hintanhaltung einer Kostenvermehrung, weshalb eine solche Bestimmung im Zusammenhang mit der Belehrungspflicht bei der Kreditaufnahme von Ehegatten im KSchG vorgesehen wird.

### Besonderes

#### Zum Art. I

1. Nach § 98 Abs. 1 hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, welcher der beiden Ehegatten Hauptschuldner wird und daher primär für die aus-

haftenden Kreditverbindlichkeiten einzustehen hat. Dabei umfaßt der Ausdruck „Kreditverbindlichkeiten“ nicht nur Darlehensverträge, Verbindlichkeiten aus Verträgen, die von den Banken geschlossen werden können, sondern alle Verträge, in denen die Leistungspflicht des einen Partners gegenüber der des anderen hinausgeschoben ist, etwa auch Ratengeschäfte, selbst solche zwischen Privatpersonen.

Als Voraussetzung für den § 98 Abs. 1 genügt die gerichtliche (Vor-)Entscheidung oder die Vereinbarung der Ehegatten. Dies geht allerdings nicht soweit, daß der Richter dadurch gezwungen wäre, eine sittenwidrige und deshalb ungültige Vereinbarung nach außen wirksam zu machen.

Wird ein Ausspruch nach § 98 Abs. 1 erst zu einem Zeitpunkt gefällt, nachdem der Gläubiger schon einen Exekutionstitel gegen den nunmehrigen Ausfallsbürgen erwirkt hatte, so könnte der Ausfallsbürgen gegen eine allfällige Exekution Einwendungen nach §§ 35 bzw. 40 EO erheben.

2. Das ABGB regelt die Frage einer allfälligen Subsidiarität der Haftung ausdrücklich nur für die sogenannte gemeine Bürgschaft (§ 1355) und die Solidarbürgschaft (§ 1357), nicht jedoch für die Ausfallsbürgschaft. § 1356 ABGB knüpft nur an eine vorliegende Vereinbarung einer weitergehenden Subsidiarität an. Welche Eintreibungsschritte der Gläubiger gegen einen Hauptschuldner setzen muß, bevor er auf einen Ausfallsbürgen greifen kann, ist also gesetzlich nicht geregelt, sondern muß jeweils im Einzelfall vereinbart werden. Um einer nach § 98 Abs. 1 gefällten Entscheidung präzise Rechtsfolgen zu verleihen, bedarf es daher einer Regelung, welche Schritte vom Gläubiger gesetzt werden müssen, bevor er auf den Ausfallsbürgen greifen kann, wenn er vom Hauptschuldner den geschuldeten Betrag nicht hereinbekommt.

§ 98 Abs. 2 sieht als solche Schritte zunächst den Erwerb eines Exekutionstitels und die Führung einer Exekution vor, bei der der Gläubiger kein bestimmtes Exekutionsobjekt nennen muß, also der Fahrnisexekution oder der Gehaltsexekution nach § 294 oder § 294 a EO; das sind auch die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen beispielsweise der Offenbarungseid verlangt werden kann. Wie bei § 47 EO soll der Versuch einer der beiden Exekutionsarten genügen; das entspricht auch dem Bestreben des Gesetzgebers, die Fahrnisexekution wegen ihrer geringen Rentabilität zurückzudrängen.

Ein weiteres Exekutionsobjekt, auf das zu greifen dem Gläubiger darüber hinaus zugemutet werden kann, wenn er es kennt, ist eine dem Hauptschuldner gehörende Liegenschaft. Auch der Versuch einer Exekution hierauf wird daher vom Gläubiger vor einer Inanspruchnahme des Ausfallsbürgen verlangt. Dabei werden dem Gläubiger keine Nachforschungen auferlegt; nur die schon vorhan-

den Kenntnis von der Liegenschaft soll ihn zu dem Versuch verpflichten, wobei ihm diese Kenntnis gerade der Ausfallsbürge oft leicht verschaffen kann. Bei einer Liegenschaft ist die Rechtslage — anders als etwa bei behaupteten bestimmten Forderungen gegen Dritte — leicht zu prüfen, ebenso wie der Umstand, ob eine Exekution auf diese Liegenschaft voraussichtlich einen Erfolg bringen wird; nur bei Offensichtlichkeit dieses Umstandes soll der Gläubiger diese Exekution zu versuchen haben.

Ein Exekutionsversuch wird dem Gläubiger im übrigen dann nicht zugemutet, wenn er nicht in „angemessener Frist“ zu einem Erfolg zu führen verspricht, wobei sich die Angemessenheit der Frist nach den Umständen des Einzelfalles richtet. Wegen einer Kaufpreisschuld von ein paar tausend Schilling, die in einem Jahr abbezahlt werden sollte, wird dem Gläubiger beispielsweise nicht die Betreibung der Zwangsversteigerung einer größeren Liegenschaft zugemutet werden können, wobei das Verfahren oft mehr als ein Jahr dauern kann und im übrigen schon wegen der Schätzungskosten (die nach dem Wert der gesamten Liegenschaft zu bemessen sind) einen Aufwand erfordert, der die ganze Forderung wesentlich übersteigt.

Dem Ausfallsbürgen soll auch — abweichend von § 1360 ABGB — die Einrede eingeräumt werden, daß der Gläubiger auch noch ein bestelltes Pfand oder eine ihm sonst zur Verfügung stehende Sicherheit zu verwerten habe.

Im übrigen wird durch § 98 Abs. 2 klargestellt, daß auf diesen Fall der Ausfallbürgschaft § 1356 ABGB anzuwenden ist. Bei Aussichtslosigkeit von Eintreibungsmaßnahmen nach dieser Gesetzesstelle gegen den Hauptschuldner soll sofort auf den Bürgen gegriffen werden können, der Gläubiger soll keine wertvolle Zeit durch die ihm im § 98 Abs. 2 aufgetretenen Schritte verlieren, wenn von vornherein feststeht, daß sie erfolglos sein werden.

Der letzte Satz des § 98 Abs. 2 soll vermeiden, daß der Gläubiger, bevor er auf den Ausfallsbürgen greifen kann, Verfahren im Ausland anstrengen muß, die — etwa weil es an einer staatsvertraglichen Gegenseitigkeit (vgl. § 79 EO) mangelt — aussichtslos wären. Die Formulierung dieser Bestimmung folgt § 28 Abs. 1 Z 2 JN.

3. Zum Schutz des Gläubigers vor sehr langer Prozeßdauer, besonders durch die Notwendigkeit, den Bürgen gesondert zu klagen, sollen im Fall der Streitverkündung an den Bürgen nur noch dessen Einwendungen gegen die Forderung des Gläubigers zulässig sein, die sich nicht gegen die Hauptschuld richten, oder solche Einwendungen, die dem Hauptschuldner selbst nicht bereits durch die Rechtskraft oder Vergleichswirkung eines Exekutionstitels abgeschnitten sind. Solche Einwendungen stehen dem Bürgen nicht mehr zu. Die Fassung der Bestimmung lehnt sich an die vergleichbare Regelung des § 128 HGB an.

Die Einwendungen des Bürgen, daß eine Bürgschaftsschuld noch nicht entstanden oder fällig geworden sei, etwa weil die Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 noch nicht erfüllt sind, gehören zu jenen, die in seiner Person begründet sind.

## Zum Art. II

### Zu Z 1:

Während sonst die Entscheidung über die Auflösung der Ehe nicht mit einer Entscheidung über eine Frage der Vermögensauseinandersetzung zusammenfallen kann, weil die einvernehmliche Scheidung eine bereits vorliegende Vereinbarung voraussetzt (einer streitigen Scheidung könnte im übrigen die Vermögensauseinandersetzung erst nachfolgen, sie wäre auch in einem anderen Verfahren abzuhandeln), ist hier die Verbindung des Scheidungsausspruchs mit dem Ausspruch über die Drittwirkung der vorher getroffenen Vereinbarung zweckmäßig. Sie wird daher — um Zweifel an ihrer Zulässigkeit zu vermeiden — angeordnet.

Diese Bestimmung läßt aber die Möglichkeit offen, daß ein solcher Antrag auch noch nachträglich — innerhalb eines Jahres — gestellt und darüber gesondert entschieden werden kann.

### Zu Z 2:

§ 229 AußStrG gibt Dritten, deren Rechte durch eine Entscheidung im Verfahren nach den §§ 81 bis 96 EheG berührt werden, Beteiligtenstellung. Da auch eine Entscheidung nach § 98 EheG in Rechte eines Dritten, des Gläubigers, eingreift, kommt ihm Parteistellung zu.

Dieser sich für den Gläubiger daraus ergebende Anspruch auf rechtliches Gehör — einschließlich der Rechtsmittellegitimation — bedeutet selbstverständlich nicht, daß er bindende Wünsche darüber äußern kann, welchem der beiden Ehegatten die Stellung des Hauptschuldners zugeteilt werden soll; er hat auch sonst keinen Einfluß auf die Entscheidung des Gerichtes, welcher der Ehegatten nur Ausfallsbürge wird, da ihm weder Einfluß auf die — interne — Entscheidung nach § 92 EheG noch auf eine Vereinbarung der Ehegatten im Sinne des § 97 Abs. 2 EheG zukommt und die Entscheidung nach § 98 EheG solchen Entscheidungen bzw. Vereinbarungen ohne die Erfüllung zusätzlicher materieller Voraussetzungen zu folgen hat. Der Gläubiger wird daher nur in Ausnahmefällen einen Grund für das ihm formell zustehende Rechtsmittel haben. Denkbar wäre als Grund für die Bekämpfung einer Entscheidung nach § 98 EheG durch den Gläubiger etwa der Umstand, daß gar nicht beide Ehegatten für die Schuld gehaftet haben, sondern derjenige, der nun Ausfallsbürge werden soll, bisher Alleinschuldner war.

Weil einerseits dem Gläubiger praktisch keine Ingerenz auf den Inhalt der Entscheidung nach

§ 98 EheG zusteht und weil andererseits eine Anhörung des Gläubigers vor der Beschlußfassung durch das Erstgericht diese verhältnismäßig lange verzögern könnte — Scheidungen im Einvernehmen, bei denen ja bereits eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung vorliegen muß, werden vom Gericht meist sehr rasch durchgeführt —, wird ausdrücklich vorgesehen, daß der Gläubiger dem Verfahren erst durch die Zustellung des Beschlusses über den Antrag nach § 98 EheG beizuziehen ist. Selbstverständlich kann sich aber ein eventuelles Rechtsmittel des Gläubigers nicht auf den Anspruch über die Scheidung beziehen, die Scheidung würde also auch bei einer Anfechtung des Ausspruches nach § 98 EheG durch den Gläubiger rechtskräftig.

Der Verständigung des Gläubigers durch die Zustellung des Beschlusses nach § 98 EheG hat andererseits eine positive Funktion, und zwar sowohl im Interesse des Gläubigers als auch in dem der Schuldner: Sehr oft wird der mithaftende Ehegatte, der nach der Scheidung die Ehwohnung verlassen hat, einfach deshalb nicht vom Notleidendwerden des Kredites verständigt, weil die Ehegatten es versäumt haben, den Gläubiger von der Scheidung und vom Wohnungswechsel des einen oder sogar beiden Ehegatten zu informieren. Durch die Zustellung einer Entscheidung nach § 98 EheG bekommt der Gläubiger verlässlich Nachricht von der Auflösung der Ehe und meist auch von der neuen Anschrift der geschiedenen Ehegatten. Das gibt ihm die Gelegenheit, seiner Pflicht zur Verständigung nach § 31 a Abs. 2 und 3 KSchG neu nachzukommen. Aus diesem Grund ist die Verständigung des Gläubigers von jedem Beschluß über einen Antrag nach § 98 EheG vorgesehen, auch wenn der Antrag abgewiesen wird und somit kein Eingriff in die Rechte des Gläubigers vorliegt.

### Zum Art. III

#### Zu Z 1:

1. Hier wird zunächst die im Allgemeinen Teil unter Punkt 1 vorgeschlagene Informationspflicht normiert.

Wie schon dort erwähnt, sollen zu einer derartigen Information nur solche Unternehmer verpflichtet sein, deren Unternehmensgegenstand die Gewährung oder Vermittlung von Krediten ist, da sie nur ihnen zugemutet werden kann. Die Gewährung von Kredit wird immer Bankgeschäft im Sinne des KWG sein, die Vermittlung von Kredit ein konzessioniertes Gewerbe nach § 267, allenfalls nach § 259 GewO 1973.

Treten beide Ehegatten gleichzeitig mit dem Kreditgeber in Verbindung, so sind beide zu belehren, ohne Rücksicht darauf, ob sie als solidarische Mitschuldner auftreten oder nur einer als Kreditgeber, der andere als Bürge. Übernimmt ein Ehe-

gatte nachträglich die Haftung für einen schon bestehenden Kredit des anderen, so bedarf es nur seiner Belehrung.

Die Belehrung soll durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde erfolgen. Die Normierung einer Pflicht zu einer mündlichen Belehrung wäre kaum zielführend, weil die Bereitschaft zu einer solchen Information meist auf beiden Seiten äußerst gering sein dürfte, sodaß eine solche mündliche Information nur wenig Effekt hätte; eine schriftliche Information wird — vielleicht auch erst etwas später — meist doch gelesen und dadurch eher aufgenommen. Eine schriftliche Information kann auch dadurch wirksamer ausgestaltet werden, daß die Kreditwirtschaft dafür ein allgemein vorbereitetes Informationsblatt verwendet. Zu Beweis-zwecken wird es für den Kreditgeber angezeigt sein, sich die Übergabe der Urkunde durch die Kreditnehmer bestätigen zu lassen.

2. Die Abs. 2 und 3 sollen als Ergänzung zu der im Abs. 1 normierten Belehrungspflicht sicherstellen, daß auch ein nur subsidiär haftender Ehegatte vom Notleidendwerden eines Kredites verständigt wird.

Solange beide dem Gläubiger gegenüber solidarisch haften, kann nicht eine solche Verständigungspflicht normiert werden. Für den Gläubiger ist nämlich meist gar nicht erkennbar, wer von beiden den Kredit zurückzahlen soll und auch zunächst tatsächlich Teilzahlungen leistet. Hier kann dem Gläubiger also nicht die Verständigung des einen Ehegatten von der Säumigkeit des anderen aufgetragen werden, für ihn sind beide mit einer primär eigenen Zahlungspflicht in Verzug.

Nach Abs. 2 ist daher ausreichend, dem Gläubiger vorzuschreiben, eine Mahnung oder sonstige Erklärung wegen der Säumigkeit mit der Rückzahlung der Schuld (wem von den Schuldnern sie immer zuzurechnen sein mag) gleichzeitig an beide Schuldner zu richten.

3. Der Abs. 3 regelt die Verpflichtung des Gläubigers zur Verständigung des Bürgen über die Säumigkeit des Hauptschuldners. Diese Verständigungspflicht ist für den Bürgen insofern wichtig, als zwar der Bürge eine Verlängerung der Dauer seiner Haftung — etwa durch eine Änderung des Tilgungsplans oder eine Stundung — nicht verhindern kann, wohl aber von derartigen Vorgängen zu verständigen ist, um ihm die Ausübung seiner für diesen Fall vorgesehenen Rechte zu ermöglichen und die Kosten möglichst gering zu halten.

Welche Frist „angemessen“ ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und kann daher nicht allgemein gesagt werden: Ein wesentliches Kriterium hierfür wird der Zeitraum sein, der bis zum Eintreten der Fälligkeit (bei einer auf einmal zu zahlenden Schuld) bzw. als Abstand der Teilzahlungen (bei vereinbarter ratenweiser Abstat-

zung) vorgesehen ist. Bei einer Schuld, die in wenigen Wochenraten abzustatten wäre, wird der Bürge wesentlich rascher von einer Säumigkeit des Hauptschuldners zu verständigen sein als bei Quartalsraten mit jahrelanger Laufzeit; die Frist wird sich wohl in der Größenordnung des Ratenabstandes bewegen. Der Gläubiger kann damit auch abwarten, ob der Hauptschuldner die versäumte Rate nachholt, wodurch ja die Säumigkeit und damit die Verständigungspflicht behoben würden. Nicht behoben wird allerdings die Verständigungspflicht, wenn der Verzug des Hauptschuldners durch die Vereinbarung einer Stundung oder einer Änderung des Tilgungsplans beseitigt wird, die zu einer zeitlichen Ausdehnung der Haftung des Bürgen führt.

Um sich die Möglichkeit einer Verständigung des Bürgen zu sichern, kann der Gläubiger mit dem Bürgen vereinbaren, daß dieser ihn von jeder Änderung seiner Anschrift benachrichtigen werde und im Fall einer Unterlassung dieser Benachrichtigung die Verständigung nach Abs. 3 wirksam an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Bürgen gesendet werden kann. Eine solche Vereinbarung wäre grundsätzlich keine unzulässige Einschränkung der Verständigungspflicht (vgl. § 6 Abs. 1 Z 3 KSchG).

**Edith Dobesberger**  
Berichterstatter

Sanktioniert soll diese Verständigungspflicht dadurch werden, daß der Schuldner von denjenigen Belastungen befreit wird, die typischerweise durch seine Unkenntnis entstehen und die durch die Verständigung vermieden werden sollen, nämlich von inzwischen aufgelaufenen Zinsen und von Kosten, die mit der Eintreibung verbunden sind. Wieweit der Bürge zunächst überhaupt zur Zahlung derartiger Kosten verpflichtet ist, ist selbstverständlich nicht hier geregelt, das ergibt sich aus dem Inhalt seiner Bürgschaftserklärung (§ 1353 ABGB; vgl. OGH 6. 6. 1894 GIU 15.136; 15. 9. 1904 GIUNF 2774). Für den Fall, daß ihn grundsätzlich eine solche Zahlungspflicht trifft, ist jedoch hier deren Beschränkung vorgesehen (das entspricht etwa auch dem gesetzestechnischen Gehalt des § 1356 ABGB, der ja auch eine Rechtsfolge für den Fall eines bestimmten Vertragsinhalts vorsieht).

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf <sup>•</sup>/<sub>1</sub> die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. die beigedruckte EntschlieÙung <sup>•</sup>/<sub>2</sub> annehmen.

Wien, 1985 10 14

**Mag. Kabas**  
Obmann

/1

**xxx. Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I**

**Änderung des Ehegesetzes**

Im Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S 807, zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, wird nach dem § 97 folgender § 98 samt Überschrift eingefügt:

**„Haftung für Kredite**

§ 98. (1) Entscheidet das Gericht (§ 92) oder vereinbaren die Ehegatten (§ 97 Abs. 2, gegebenenfalls § 55 a Abs. 2), wer von beiden im Innenverhältnis zur Zahlung von Kreditverbindlichkeiten, für die beide haften, verpflichtet ist, so hat das Gericht auf Antrag mit Wirkung für den Gläubiger auszusprechen, daß derjenige Ehegatte, der im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtet ist, Hauptschuldner, der andere Ausfallsbürge wird. Dieser Antrag muß in der Frist nach § 95 gestellt werden.

(2) Der Ausfallsbürge nach Abs. 1 kann — vorbehaltlich des § 1356 ABGB — nur wegen des Betrags belangt werden, der vom Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden kann, obwohl der Gläubiger gegen ihn nach Erwirkung eines Exekutionstitels

1. Fahrnis- oder Gehaltsexekution und
2. Exekution auf eine dem Gläubiger bekannte Liegenschaft des Hauptschuldners, die offensichtlich für die Forderung Deckung bietet, geführt sowie
3. Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Verfügung stehen, verwertet hat.

Müßte der Exekutionstitel im Ausland erwirkt oder müßten die angeführten Exekutionsmaßnahmen im Ausland durchgeführt werden, bedarf es ihrer nicht, soweit sie dem Gläubiger nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(3) Überdies kann der Bürge, dem der Rechtsstreit gegen den Hauptschuldner rechtzeitig ver-

kündet worden ist (§ 21 ZPO), dem Gläubiger Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur entgegenhalten, soweit sie auch der Hauptschuldner erheben kann.“

**ARTIKEL II**

**Änderungen des Außerstreitgesetzes**

Das Gesetz vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 226 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„(3) Haben die Ehegatten einen Ausspruch nach § 98 des Ehegesetzes noch vor Erlassung des auf Scheidung lautenden Beschlusses beantragt, so kann der Ausspruch mit diesem Beschluß verbunden werden.“

2. Im § 229 Abs. 1

a) hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 81 bis 96 und 98 Ehegesetz)“,

b) wird folgender Satz angefügt:

„Einem Verfahren nach § 98 Ehegesetz ist im ersten Rechtsgang der Kreditgeber nicht schon in erster Instanz beizuziehen, jedoch ist ihm die Entscheidung über den Antrag zuzustellen.“

**ARTIKEL III**

**Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 18. März 1979, BGBl. Nr. 140, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 456/1984, wird geändert wie folgt:

1. Nach dem § 31 wird folgender § 31 a samt Überschrift eingefügt:

**„Kreditgeschäfte**

§ 31 a. (1) Unternehmer, deren Unternehmensgegenstand die Gewährung oder die Vermittlung von Krediten ist, haben Ehegatten, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, mag

auch einer die Haftung nur als Bürge eingehen, oder einem Ehegatten, der als Verbraucher die Haftung für eine bestehende Kreditverbindlichkeit des anderen übernimmt, durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde darüber zu belehren,

- a) daß, falls die Ehegatten solidarisch haften, von jedem der Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,
- b) daß die Haftung auch bei Auflösung der Ehe aufrecht bleibt sowie
- c) daß nur das Gericht im Fall der Scheidung die Haftung eines der Ehegatten gemäß § 98 Ehegesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken kann, was binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden müßte.

(2) Sind Ehegatten oder geschiedene Ehegatten Solidarschuldner (§ 891 ABGB) eines Kredites im Sinn des Abs. 1, so hat der Gläubiger jede Mahnung oder sonstige Erklärung wegen einer Säumigkeit der Schuldner beiden zuzustellen.

(3) Ist ein Ehegatte oder ein geschiedener Ehegatte Bürge einer Kreditverbindlichkeit des anderen im Sinn des Abs. 1 und wird dieser säumig, so hat der Gläubiger den Bürgen davon in angemessener Frist zu verständigen. Unterläßt er dies, so haftet ihm der Bürge nicht für die Zinsen und Kosten, die ab der Kenntnis des Gläubigers von der Sä-

umigkeit des Hauptschuldners bis zu einem Verzug des Bürgen selbst entstehen.“

2. Im § 32 Abs. 1 Z 1 werden

a) das Wort „oder“ am Ende der lit. a durch einen Beistrich und der Beistrich am Ende der lit. b durch das Wort „oder“ ersetzt,

b) folgende lit. c angefügt:

„c) Kreditnehmer dem § 31 a entsprechend zu belehren beziehungsweise zu benachrichtigen.“

#### ARTIKEL IV

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

§ 2. (1) Die Art. I und II sind nur anzuwenden, wenn das Scheidungsverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden ist.

(2) Der Art. III ist nur auf Verträge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschlossen werden.

§ 3. Mit der Vollziehung des Art. III Z 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

/ 2

#### Entschließung

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, den Mitgliedern des Justizausschusses nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten getroffen werden, einen Bericht über die mit diesem Bundesgesetz in der Praxis gewonnenen Erfahrungen vorzulegen.